

auf den Gang des Genehmigungsverfahrens nach der GVB keinen Einfluß.

Wird festgestellt, daß der Betrieb für Zwecke der Festigung deutschen Volkstums in Anspruch genommen werden soll, und ist die Genehmigung nach der GVB erteilt worden, so hat die zuständige Siedlungsgesellschaft oder der Landlieferungsverband, die durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums von der Entscheidung über die Inanspruchnahme verständigt werden, das Vorkaufsrecht nach den Bestimmungen des Reichsiedlungsgesetzes auszuüben. Über die näheren Einzelheiten des Ankaufsverfahrens, insbesondere über die Finanzierung, die Zwischenbewirtschaftung der Betriebe usw. ergehen noch besondere Anweisungen.

2. a) Die im Verfahren der Neubildung deutschen Bauertums geschaffenen und bisher noch nicht rechtswirksam veräußerten Neubauernstellen sind zunächst dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums zur Besetzung mit von ihm vorgeschlagenen Personen anzubieten.
- b) Alle von der Deutschen Siedlungsbank, der Preußischen Landesrentenbank und den Siedlungsgesellschaften durch Zwangsversteigerung, Ausübung des Wiederkaufsrechtes, Rücktritt vom Kaufvertrag oder aus anderen Gründen zurückerworbenen Siedlerstellen sind ebenfalls dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums nach Anhörung der zuständigen Siedlungsbehörde zur Besetzung mit von ihm vorgeschlagenen Personen anzubieten.
- c) In den Fällen zu a und b, in denen die Siedlungsgesellschaft oder die Siedlungsbehörde gegen die Inanspruchnahme Gründe vorbringt (z. B. Zusage der Neubauernstelle an einen im Wehrdienst befindlichen Bewerber, Notwendigkeit der Verwendung der Siedlerstelle für Neuordnungsmaßnahmen usw.), wird der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die Stelle nur im Einvernehmen mit mir in Anspruch nehmen."

Ich ersuche, die hiermit vorgesehenen Maßnahmen in Anbetracht ihrer besonderen Bedeutung weitestgehend zu unterstützen. Es muß unter allen Umständen sichergestellt werden, daß die von dem Erlaß betroffenen Familien der Landwirtschaft erhalten bleiben. Da z. Z. ein großer Teil der Familien in unselbständigen Berufen innerhalb der Industrie und im Gewerbe beschäftigt ist, steht ihre endgültige Abwanderung aus der Landwirtschaft zu befürchten, wenn die Aktion der Seßhaftmachung nicht sehr bald Erfolge zeitigt.

Die für die Seßhaftmachung im Altreich in Betracht kommenden Familien sind von der Ansetzung in den neuen Reichsteilen ausgeschlossen. Ich betone aber ausdrücklich, daß die Familien, die jetzt seßhaft gemacht werden sollen, nach Mitteilung des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums fachlich tüchtig und rassisch einwandfrei sind. Es kann also davon ausgegangen

werden, daß diese Familien gegenüber dem allgemeinen Durchschnitt der ländlichen Bevölkerung innerhalb des Altreiches nicht abfallen und im Laufe der Jahre allmählich im deutschen Landvolk aufgehen.

Eine Eigentumsübertragung ist zunächst nicht beabsichtigt; vielmehr werden vorerst Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen. Da die Familien großenteils aus Gebieten stammen, in denen die Bewirtschaftungsverhältnisse ganz andere sind als im Reich, ist eine möglichst intensive Wirtschaftsberatung bei diesen Familien notwendig. Es sind die WBSt und dort, wo Neubauernberater vorhanden sind, auch diese über die LAbt. IIB 1 mit entsprechender Anweisung zu versehen. Über die Ergebnisse der Beratungstätigkeit sind die LAbt. II A 4 laufend zu unterrichten.

Nach Nr. 1 des Erlasses ist durch entsprechende Vereinbarung zwischen dem LBF und dem Höheren ~~W~~- und Polizeiführer festzulegen, welche Betriebsarten für die Festigung deutschen Volkstums geeignet sind. Zu den Verhandlungen hierüber hat der federführende LBF auch die Obere Siedlungsbehörde zu laden.

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (Zentralbodenamt) gebe ich für die Festlegung dieser Richtlinien folgende verbindliche Weisung, wobei ich bemerke, daß die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer vom Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums die gleichlautende Weisung erhalten haben:

„Es sind alle zum Verkauf kommenden landwirtschaftlichen Betriebe zu melden, über die die KBSch im Rahmen ihrer Mitwirkung im Grundstücksverkehr Kenntnis erhalten, jedoch nur insoweit, als die Betriebe die für die Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechtes vorgesehene Mindestgröße von ha besitzen. Betriebe in Größe von über 200 ha sind nur zu melden, wenn sie sich aus mehreren Wirtschaftseinheiten zusammensetzen, die getrennt selbständig bewirtschaftet werden können.

Nicht zu melden sind zum Verkauf kommende Flächen ohne Gebäude.“

Ich weise besonders darauf hin, daß z. Z. nicht beabsichtigt ist, Großbetriebe in Anspruch zu nehmen, bei denen erst zum Zwecke der Seßhaftmachung der umzusiedelnden Familien ein Siedlungsverfahren durchgeführt werden müßte.

Insbesondere wird es darauf ankommen, kleinere landwirtschaftliche Betriebe und selbständige Landarbeiterstellen zu melden. Ich vermute, daß eine beträchtliche Zahl der einzuweisenden Familien gerade für solche Stellen besonders geeignet ist. Es wird auf diese Weise die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des Altreiches die Zahl der ländlichen Dauerarbeitskräfte zu stärken.

Die Regelung des Verfahrens der Meldung ergibt sich aus dem Erlaß. Um das Meldungsverfahren möglichst einfach zu gestalten, habe ich mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums (Zentralbodenamt) verabredet, daß für die Meldung ein besonderes Formblatt zu benutzen ist, dem ein Durchschlag des Fragebogens beizufügen ist, der gemäß Runderlaß des RMfEuL vom